

Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c und 314d ZGB sowie Art. 443 ZGB

**dieses Merkblatt ist aktuell in Erarbeitung und wird so bald wie möglich
auf www.kokes.ch > Dokumentation > Empfehlungen zur Verfügung gestellt.**

**Falls Sie direkt mit dem Merkblatt bedient werden möchten,
melden Sie sich bitte bei diana.wider@kokes.ch**

Ausgangslage

Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene sollen rasch und wirksam geschützt werden. Mit differenzierten Regeln von Melderechten und Meldepflichten wird gewährleistet, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Per 1.1.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt. Ziel der Gesetzesänderung war u.a. die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ausserdem wurde das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis erleichtert.

Das vorliegende Merkblatt bietet eine Übersicht über die bundesrechtlichen Vorschriften zu den Meldungen an die KESB. Die Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Erwachsene

Art. 443 ZGB «Melderechte und -pflichten»

- ¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

(...)